

3./II. 1916

3
98

Der englische Postraub und das Völkerrecht.

In den beiden abgelaufenen Monaten hat die Kölnische Zeitung zahlreiche Fälle melden müssen, in denen neutrale Post von den Engländern beschlagnahmt und vernichtet worden ist. Reichsgerichtsrat Neukamp in Leipzig befaßt sich in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Juni eingehend mit dieser politisch wie völkerrechtlich wichtigen Frage. Aus seinen Ausführungen geben wir den nachstehenden Auszug wieder und setzen an seine Spitze die folgende, in dem Neukamp'schen Artikel zum ersten Male veröffentlichte amtliche Statistik der Fälle, in denen seit Dezember 1915 Briefposten im deutsch-überseeischen Postverkehr von britischen Behörden beschlagnahmt worden sind:

A. Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

a) ausgehend 1. auf niederländischen Schiffen beschlagnahmt 6099 Briefposten, 2. auf dänischen Schiffen beschlagnahmt 772 Briefposten;
b) ankommend 1. auf niederländischen Schiffen beschlagnahmt 1181 Briefposten, 2. auf dänischen Schiffen beschlagnahmt 1344 Briefposten, 3. auf norwegischen Schiffen beschlagnahmt 239 Briefposten.

B. Verkehr mit Spanien, Portugal und Südamerika.

a) ausgehend auf niederländischen Schiffen beschlagnahmt 4643 Briefposten;
b) ankommend auf niederländischen Schiffen beschlagnahmt 1715 Briefposten.

C. Verkehr mit Niederländisch-Indien.

a) ausgehend auf niederländischen Schiffen beschlagnahmt 245 Briefposten;
b) ankommend auf niederländischen Schiffen beschlagnahmt 213 Briefposten.

Folgende Tatsachen darf man — so führt Neukamp aus — als feststehend betrachten: 1. Die englische und die französische Regierung beschlagnahmten die Brief- und Paketpost, die sich auf neutralen Dampfern befindet, und zwar gleichviel, ob diese nach feindlichen Staaten oder nach neutralen Ländern gerichtet ist; gleichviel, ob die beschlagnahmten Gegenstände im Eigentum von feindlichen oder von neutralen Ausländern stehen und gleichviel, ob sie aus feindlichen oder neutralen Ländern abgedandt werden. 2. Alle Beteiligten, sowohl die Neutrals wie die Engländer und Franzosen, sind darüber einverstanden, daß das XI. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 bindend ist und die Beschlagnahme der Briefpost verbietet. 3. Die Engländer und Franzosen halten sich aber für berechtigt, diejenigen Briefumschläge und Umhüllungen zu beschlagnahmen, in denen sich Waren befinden, da das Abkommen von 1907 nur die Briefe, nicht aber die Paketpost schützt.

Wie verhält sich nun die wirkliche Rechtslage? Hier ist zwischen der Briefpost und den sonstigen postalischen Sendungen scharf zu scheiden. Das XI. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 (RöVl. 1910 S. 316) verdankt, soweit es sich auf Postsendungen bezieht, einem Antrage der deutschen Abgeordneten zur Zweiten Haager Friedenskonferenz seine Entstehung. Seine Bestimmungen beziehen sich nur auf eigentliche Briefe. Das Zustandekommen der Vereinbarung wurde als eine große Errungenschaft, namentlich im Interesse des Handels der neutralen Staaten während eines Seekrieges, angesehen. Es ist aber weder von Rußland, noch von Montenegro, Serbien und der Türkei unterzeichnet oder ratifiziert worden. Demnach hat es nach der Ansicht von Zitelmann und von Liszt, also zwei hervorragenden deutschen Autoritäten auf dem Gebiete des Völkerrechts, überhaupt keine Geltung. Auch der Umstand, daß weder England noch Frankreich sich auf die Klausel des Art. 9. des Abkommens berufen und es aus diesem Grunde für unverbindlich erklären, vermag nach Zitelmann an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Das hat aber auch die fernere Folge, daß auch die neutralen Mächte sich auf das Abkommen von 1907 nicht berufen können. Demnach ist auch die Briefpost der neutralen Staaten durch das XI. Haager Abkommen vor Eingriffen der kriegsführenden Staaten nicht geschützt. Wenn wirklich der gegenwärtige Weltkrieg eines der deutschen Ziele, nämlich „die Freiheit der Meere“ herbeiführen soll, so wird man bei Friedensschluß vor allem darauf Bedacht nehmen müssen, die sogenannte „Allbeteiligungsklausel“ entweder gänzlich zu beseitigen oder ihr eine ganz andere Fassung zu geben.

Ganz anders als hinsichtlich der Briefpost liegt die Sache hinsichtlich der Beschlagnahme der Postpakete. Für diese kommt ausschließlich die sogenannte Pariser Seerechtsdeklaration vom 12. Juni 1856 (PrGS. S. 585) in Betracht. Diese hat zwar nur für diejenigen Mächte Geltung, die ihr beigetreten sind. Da aber die meisten zivilisierten Staaten, insbesondere die am Weltkrieg beteiligten, ihren Beitritt erklärt haben, so ist sie jedenfalls für alle hier in Betracht kommenden Fälle maßgebend. Nach ihr deckt die neutrale Flagge das feindliche Gut, und selbst das unter feindlicher Flagge befindliche neutrale Gut darf nicht beschlagnahmt werden. Hiervon macht nur die Bannware eine Ausnahme. Diese Bestimmungen haben selbstredend auch auf Postpakete Anwendung zu finden. Demnach verletzt England die Pariser Seerechtsdeklaration unter allen Umständen dann, wenn sie Güter, die für das neutrale Ausland bestimmt sind, gleichviel welchen Ursprungs, auf neutralen Schiffen mit Beschlagnahme belegt, da diese unter keinen Umständen als Bannware bezeichnet werden können. Sofern eine englische Order in Council die aus dem feindlichen Auslande stammenden Waren schlechthin als Bannware bezeichnen sollte, verletzt sie die anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze und ist deshalb ungültig. So hat selbst der englische höchste Gerichtshof im April 1916 entschieden, daß eine Order in Council, die sich in Widerspruch mit den Grundsätzen des Völkerrechts setzt, der Rechtsgültigkeit entbehrt. [Vgl. Kölnische Zeitung Nr. 377 vom 12. April 1916.] In allen oben mitgeteilten Fällen, in denen es sich um Güter handelte, die vom neutralen Auslande abgedandt und nach dem neutralen Auslande bestimmt waren, hat also England durch die Beschlagnahme der Postpakete das Völkerrecht, d. h. die Pariser Seerechtsdeklaration, unzweifelhaft aufsergröblichst verletzt.